



Satzung über den Bebauungsplan "Erweiterung Hausäcker"

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein in öffentlicher Sitzung am 25.07.2019 den Bebauungsplan "Erweiterung Hausäcker" in Sommenhardt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Lageplan) des Bebauungsplans vom 25.07.2019.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil (Lageplan) und dem textlichen Teil jeweils in der Fassung vom 25.07.2019.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bad Teinach-Zavelstein, 26. Juli 2019

Markus Wendel
Bürgermeister



Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungs-pflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.